



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 6. Dezember 2023

Nummer 48

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) .....	1147
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/18) .....	1155
Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20) .....	1156
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	1156
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen .....	1157
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim .....	1165
Genehmigung für die Errichtung und des Betriebes einer Energiezentrale für die Schälmlühle in 03226 Vetschau/Spreewald .....	1166
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16866 Gumtow OT Kunow .....	1167

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt Stadt Cottbus</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ) in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen .....	1169
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Dreizehnte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung - Endgültiges Wahlergebnis - .....	1171
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Dreizehnte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung - Endgültiges Wahlergebnis - .....	1173
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1175
Sonstige Sachen .....	1176
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1176

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)

Vom 13. September 2023

#### 1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben auf der Grundlage des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist, im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens GRW, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gewährt und verfolgen dazu drei Hauptziele:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
- Standortnachteile ausgleichen,
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

Jedes im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Vorhaben muss dabei mindestens eines der oben genannten Hauptziele unterstützen. Gefördert werden Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur, Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation sowie Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

1.2 Zuwendungsempfangende haben die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zweckungszweck).

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Her-

stellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums, für reine Ausstattungsmaßnahmen nach dem Ende von fünf Jahren. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handwerkskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens GRW.

1.7 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der EU sind zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird vorrangig auf Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und sonstige im Rahmen der Umsetzung der Regionalentwicklungsstrategie des Landes Brandenburg bedeutsame Orte sowie insbesondere auf strukturbedeutsame Vorhaben, die nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Clusters (Anlage 2) haben, ausgerichtet. Regionale Wachstumskerne (RWK) sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

2.1 Förderfähig sind

2.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbeterritorien, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass das Gelände insgesamt zu mehr als der Hälfte mit GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen GRW) belegt werden kann,

- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen verfügbar sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind oder spezifische Einschränkungen der noch verfügbaren Flächen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verhindern. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2.1 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.2 die Errichtung oder der Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz.

Die Verkehrsanbindungen müssen allen interessierten Nutzenden diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Nicht förderfähig sind Verkehrsanbindungen nach Maß, die nur von einem Unternehmen genutzt werden, und Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Soweit Straßen gefördert werden, sind diese öffentlich zu widmen, so dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2.2 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale Versorgungsnetz.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2.2 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz, einschließlich der Erweiterung und Modernisierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen.

Sofern Infrastrukturvorhaben der Nummern 2.1.3 und 2.1.4 nicht nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt sind, sind diese bei der Europäischen Kommission einzeln zu notifizieren.

Die Vorgaben der Nummern 3.2.2.2 und 3.2.2.6 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.5 Maßnahmen des Tourismus

- 2.1.5.1 Als öffentliche touristische Infrastruktur werden gefördert:

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 1),

- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

- 2.1.5.2 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu unterscheiden.

- 2.1.5.3 (1) Förderfähig sind im Einzelnen die nachstehend aufgezählten nicht einnahmeschaffenden und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Maßnahmen:

- a) die Modernisierung der in Anlage 3 benannten Radwege (einschließlich Errichtung und Ausbau), an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat und sofern diese gemäß den Hinweisen zu wegweisenden Beschilderungen für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg) beschildert werden,
- b) die Ausstattung von Wanderwegen (Modernisierung der Beschilderung und Möblierung),
- c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,
- d) unentgeltliche öffentliche Toiletten im Rahmen einer touristischen Gesamtmaßnahme,
- e) unentgeltliche Informationszentren,
- f) Promenaden,
- g) Kurparks,
- h) Errichtung und Modernisierung von unentgeltlichen Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen, Schwimmsteganlagen, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind,
- i) Wassertretanlagen.

- (2) Förderfähig ist die nachstehend beispielhaft benannte einnahmeschaffende Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt und ausschließlich regionale Bedeutung hat:

entgeltliche Wasserwanderrastplätze (einschließlich Beschilderung), soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.

- (3) Förderfähig sind zudem einnahmeschaffende Maßnahmen des Tourismus auf der beihilferechtlichen Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 AGVO (Wirtschaftlichkeitslücke).

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2.3 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.6 die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks und Ähnliches, einschließlich anteiliger Coworking Spaces), soweit diese

- an einem Standort mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu einer Hochschule oder Universität im Land Brandenburg oder

- in inhaltlicher Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung umgesetzt werden,

sofern nachgewiesen wird, dass in der betreffenden Kommune freie Gewerbeflächen für die perspektivische Ansiedlung sich erweiternder Unternehmen aus den Gewerbezentren verfügbar sind.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2.4 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.7 die Errichtung und der Ausbau von Forschungsinfrastrukturen.

Die Vorgaben der Nummern 3.2.2.8 und 3.2.2.9 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.8 Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Programmen des Landes zu finanzieren sind.

Die Vorgaben der Nummer 3.3 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.9 die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten.

Die Vorgaben der Nummer 3.4.1 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.10 Regionalmanagementvorhaben vorrangig für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu befördern, die der Regionalisierung der Clusterstrategie dienen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen und Ähnliches aufzubauen.

Mit dem Regionalmanagement darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Die Träger können Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 3.4.2 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.11 Regionalbudgetvorhaben vorrangig für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Die Träger können Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalbudget dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 3.4.3 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.12 Kooperationsnetzwerke.

Die Vorgaben der Nummer 3.4.4 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

Als Träger der Maßnahme kommen bei neu zu beantragenden Netzwerken ausschließlich eingetragene Vereine in Betracht.

- 2.1.13 Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.

Die Vorgaben der Nummer 3.5 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels.

- 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder.

- 2.2.3 Maßnahmen

- a) der allgemeinen Landschaftspflege,
- b) der Entwicklungspflege,
- c) der denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen (inklusive archäologischer Begleitung),
- d) der Naherholung,
- e) zur Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen),
- f) zur Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe sind,
- g) zur Errichtung oder zum Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen),
- h) für lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen),
- i) für Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen.

- 2.2.4 die Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren.

2.2.5 die Errichtung und der Ausbau von Wirtschaftshäfen (zum Beispiel Kaikanten) und Regionalflugplätzen, sofern es sich nicht um förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie handelt.

2.2.6 der Bau oder Ausbau von

- a) Straßen mit netzbildendem Charakter,
- b) Marktplätzen,
- c) Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau,
- e) Radwege, die nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) entsprechen.

2.2.7 die Neuerrichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall.

2.2.8 die Ausgaben für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Bauleitplanung,
- c) die Unterhaltung, Wartung und Ablösung (Straßenbau),
- d) Anschlussbeiträge,
- e) die Finanzierung,
- f) die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- g) Eigenleistungen der Träger der Infrastrukturmaßnahme,
- h) Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe,
- i) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- j) Richtfeste und Einweihungsfeiern.

### 3 Zuwendungsempfängende

3.1 Empfängende der Zuwendung sind Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, welche der Kommunalaufsicht unterstehen.

3.2 Zuwendungsempfängende bei der Modernisierung der Radwege nach Nummer 2.1.5.3 Absatz 1 Buchstabe a sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

3.3 Die Zuwendungsempfängenden sind in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haf-

tungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.4 Die Zuwendungsempfängenden können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3.2.1.4 des Koordinierungsrahmens GRW erfüllt sein (vergleiche Nummer 7.6).

Die Zuwendungsempfängenden haben zuvor mit der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen herzustellen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Mit Antragseingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt (siehe hierzu Nummer 8.1 Absatz 2). Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich:

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn von Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist - außer bei Einrichtungen nach Nummer 2.1.6 - nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen bei den Antragstellenden.

4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist von den Antragstellenden nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

4.4 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.

4.5 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.9 und 2.1.10.)

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung).

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmeüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahme-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil der Maßnahmenträger überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch die Maßnahmenträger nachzuweisen. Die E/A-Betrachtung zu Nummer 2.1.6 ist im Rahmen einer Discounted Cash-flow (DCF)-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen, insbesondere zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen beziehungsweise an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis beziehungsweise erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Ausgaben aus dem Grundstückserwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil der Träger an den förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen übersteigen.

5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

5.3 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Fördersätze von bis zu 80<sup>1</sup> Prozent gewährt werden (Potenzialförderung), sofern sich die geförderte Maßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft, zum Beispiel durch die Revitalisierung von Altstandorten (siehe Nummer 6.2) oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

5.4 Der Zuschusshöchstbetrag für große Vorhaben bestimmt sich nach den folgenden angepassten Förderhöchstsätzen, die jeweils von den Fördersätzen nach Nummer 5.2 oder Nummer 5.3 ausgehen:

Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöchstsatz
bis zu 15 Mio. EUR	100 % des Förderhöchstsatzes
Teil > 15 Mio. EUR	50 % des Förderhöchstsatzes

Der auf den 15 Millionen Euro übersteigenden Anteil anzuwendende um 50 Prozent reduzierte Fördersatz bedeutet, dass für diesen Teil im Falle einer Basisförderung ein Fördersatz von bis zu 30 Prozent und im Falle einer Potenzialförderung von bis zu 40 Prozent gewährt wird.

5.5 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

**6 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Ausgaben förderfähig:

- 6.1 a) Ausgaben der Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung).
- b) Bauausgaben, zum Beispiel für
- die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
  - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit diese keinen netzbildenden Charakter aufweisen,
  - die Errichtung oder den Bau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
  - die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen.
- c) Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel für
- die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die die Träger gemäß Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen haben,

<sup>1</sup> Unter Nachweis des Bedarfs durch die Antragstellenden; eine Anhebung des Fördersatzes für Vorhaben der Radwegemodernisierung ist nicht möglich.

- die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung.

d) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen).

6.2 Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Ausgaben für die Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen).
- b) Ausgaben für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern diese Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) eines Dritten besteht.

Die unter den Buchstaben a und b benannten Sanierungsausgaben sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn sie im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Relation) und nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vergleiche Nummer 1.5 - Subsidiaritätsgrundsatz).

6.3 Baunebenausgaben für Maßnahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 können bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 bis 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen ist ausgeschlossen. Vermarktungskosten im Zuge von Maßnahmen der Nummer 2.1.1 sind förderfähig bis zu 2 Euro je Quadratmeter zu erschließende Nettofläche.

6.4 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.1.11 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regional-

budgetvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der Regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

6.5 Die Zuwendung für ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.10 beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalmanagementvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

6.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.1.8 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.9 betragen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Für vorbereitende Planungsleistungen außerhalb der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Machbarkeitsstudien oder Ähnliches) betragen diese höchstens jedoch 100 000 Euro für eine Maßnahme, für Regionale Entwicklungskonzepte höchstens jedoch 50 000 Euro für eine Maßnahme.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

7.2 Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie haben die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

7.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bietenden im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grund-



stücken durch die öffentliche Hand (Mitteilung der EU-Kommission, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 24) verkauft.

Sollten Träger, Betreibende und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, müssen die Träger über das Grundstück gegenüber den Eigentümern vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die spätere Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen und es ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei privaten Trägern beziehungsweise Betreibenden der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Nummer 1.3 an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

7.4 Wird nach Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches die Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung haben, werden den Eigentümern durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vergleiche Nummer 7.8) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

7.5 Träger der Infrastrukturmaßnahme haben vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens geben die Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist die Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfängende) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

7.6 Träger können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 7.2),
- die Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behalten, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag),
- die Auswahl der Betreibenden unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und

- sich die wirtschaftliche Aktivität der Betreibenden auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Der Träger darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

7.7 Betreibende und Nutzende sowie Träger und Nutzende dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

7.8 Träger und gegebenenfalls Betreibende der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen GRW und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

7.9 Die Maßgaben der Standards energieeffizienten Bauens gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.

## 8 Verfahren

8.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens über das Online-Portal (außer für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.12 über den Postweg) bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch bei der ILB obligatorisch zu führen. Eine Antragsprüfung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. Juni bei der ILB vorliegen.

Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, tragen die Antragstellenden das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

8.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

8.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die den Antragstellenden in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

8.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Ausgaben baulicher Infrastrukturmaßnahmen werden vor der Entscheidung zur Bewilligung

- a) durch hinlängliche baufachliche Dokumentationen (mindestens Entwurfsplanung, HOAI Leistungsphase 3) und
- b) durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2

der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 1 000 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

Für die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) freigestellten Beihilfen müssen neben den Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungsbestimmungen auch die Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO erfüllt werden.

Informationen über jede Einzelbeihilfe nach der AGVO von über 500 000 Euro werden im Transparenzmodul der EU-Kommission veröffentlicht.

8.5 In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt

- ein konkreter strukturpolitischer und finanzieller Bedarf nachgewiesen wird oder
- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.7 Abweichend von VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckzwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben.

8.8 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

### Anlage 1 zur Förderrichtlinie GRW-I

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel  
Cottbus  
Eberswalde  
Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt  
Fürstenwalde  
Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld  
Luckenwalde  
Ludwigsfelde  
Neuruppin  
Oranienburg/Hennigsdorf/Velten  
Potsdam  
Schwedt/Oder  
Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)<sup>1</sup>  
Spremberg  
Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Bad Belzig  
Bad Freienwalde  
Bad Liebenwerda  
Bad Saarow  
Bad Wilsnack  
Buckow  
Burg/Spreewald  
Templin

<sup>1</sup> Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig betrachtet.

Angermünde: Kernstadt, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz  
 Fürstenberg: OT Himmelfort  
 Lübben/Spreewald  
 Lübbenau/Spreewald  
 Lindow/Mark  
 Lychen  
 Müllrose  
 Neuzelle: OT Neuzelle  
 Rheinsberg: Kernstadt, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin, OT Kleinzerlang  
 Schwielochsee: OT Goyatz  
 Schwielowsee  
 Senftenberg: Kernstadt, OT Großkoschen (mit Gemeindeteil Kleinkoschen) und OT Niemtsch  
 Stechlin: OT Neuglobsow  
 Waldsiefersdorf  
 Wendisch Rietz  
 Werder (Havel)

15. Märkische Schlössertour
16. Niederlausitzer Bergbautour
17. Oderbruchbahn-Radweg
18. Oder-Neiße-Radweg
19. Oder-Spree-Tour
20. Radrouten Historische Stadtkerne, 6 Routen
21. Seenlandroute
22. Spreeradweg
23. Tour Brandenburg
24. Uckermärkischer Radrundweg

### **Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/18)**

Runderlass  
 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
 Abteilung 4, Nr. 13/2023 - Verkehr  
 Sachgebiet 03.4:  
 Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
 Landschaftsbau; Erdbau  
 04.0: Straßenbefestigungen, Allgemeines  
 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,  
 Eigenschaften  
 Vom 17. November 2023

#### **Anlage 2** zur Förderrichtlinie GRW-I

#### **Cluster in Brandenburg**

Energietechnik  
 Ernährungswirtschaft  
 Gesundheitswirtschaft  
 Kunststoffe und Chemie  
 Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Medien und Kreativwirtschaft  
 Metall  
 Optik und Photonik  
 Verkehr, Mobilität, Logistik  
 Tourismus

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

#### **Anlage 3** zur Förderrichtlinie GRW-I

Radwege, an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat<sup>2</sup>

1. Radweg Berlin - Kopenhagen
2. Radweg Berlin - Leipzig
3. Radweg Berlin - Usedom
4. Bischofstour
5. Dahme-Radweg
6. Elbe-Müritz-Radweg
7. Elberadweg
8. Europaradweg R1 (D-Route 3)
9. Fläming-Skate
10. Fürst-Pückler-Radweg
11. Gurkenradweg
12. Havel-Radweg
13. Havelland-Radweg
14. Kohle-Wind & Wasser-Tour

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 17/2023 vom 3. Juli 2023 (VkB1. S. 610) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein 04/23)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 17/2023 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

<sup>2</sup> Die Radwegführung ist durch Routenorientierte Wegweisung, Zwischenwegweisung sowie Objektwegweisung entsprechend den Hinweisen zu wegweisenden Beschilderungen im Radverkehr im Land Brandenburg (HBR) hinlänglich zu beschildern.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/18)“ vom 19. November 2018 (ABl. S. 1233).

### **Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 15/2023 - Verkehr  
Sachgebiet: 06.2: Straßen-Baustoffe;  
Qualitätssicherung  
Vom 17. November 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 16/2023 vom 30. Juni 2023 (VkB1. S. 610) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 16/2023 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB 20)“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 379).

### **Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 16. November 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 15. November 2023 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Februar 2023 (ABl. S. 125), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. November 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Februar 2023 (ABl. S. 125), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Michels, Rüdiger“ ein Absatz, die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Frucht, Fabian und Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ und ein Absatz eingefügt sowie die Wörter „Streitner, Klaus“ gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2024.

**Gemeinsame Richtlinie  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
und des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung  
an den Klimawandel in den Bereichen  
Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter  
Garten- und Parkanlagen**

Vom 17. November 2023

**1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Ziel der Förderung ist, die Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge sowie im Bereich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen im Land Brandenburg zu unterstützen. Konkret sind folgende Anwendungsbereiche vorgesehen:

1.1.1 Die Kommunen sollen bessere Informationen über die sich aus dem Klimawandel ergebenden neuen Risiken im Gemeindegebiet bei Starkregenereignissen erhalten und mögliche Abhilfemaßnahmen daraus ableiten können und umsetzen. Dadurch sollen Schäden durch Starkregen im öffentlichen und privaten Raum möglichst gering gehalten werden.

1.1.2 Klimabedingte Schäden an denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen erfasst und durch zu konzipierende und umzusetzende Maßnahmen reduziert werden. Durch Anpassung an den Klimawandel soll ihre Widerstandsfähigkeit als wertvolle Ökosysteme, Kulturdenkmale und Naturerlebnissräume zukünftig erhöht werden. Die denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen mit ihren wichtigen Funktionen für den Menschen, die Natur und das Klima bewahrt werden und Erkenntnisse zu ihrer Anpassung an den Klimawandel beispielgebend für andere Gärten und Parks Europas, aber auch für kommunale Garten- und Parkanlagen sowie Grünflächen sein.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Euro-

päischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen/Zuweisungen für die Anpassung an den Klimawandel im Bereich der Starkregenvorsorge und im Bereich der denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Mit der Förderung dürfen nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten<sup>1</sup> unterstützt werden. Es wird ausschließlich die Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge sowie im Bereich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen gefördert, die Einrichtungen oder Anlagen betreffen, die der Öffentlichkeit kostenlos oder zu geringen Entgelten zugänglich gemacht werden. Sofern von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein finanzieller Beitrag erhoben wird, darf dieser nicht mehr als 50 Prozent der Kosten der in Anspruch genommenen Leistung oder Nutzung abdecken.

Zum Nachweis der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung ist mit dem letzten bei Antragstellung vorliegenden Jahresbericht, dem Wirtschaftsbericht oder dem Verwendungsnachweis für die öffentlichen Mittel zu dokumentieren, dass Nutzungs- und/oder Eintrittsentgelte nicht mehr als 50 Prozent der Ausgaben der Einrichtung decken.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Vorhabens sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des

<sup>1</sup> Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit den Randziffern 33, 34 und 36 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

- Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Antragstellenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- oder Kooperationsvorhaben, die einem der folgenden Förderbereiche und den darunter aufgeführten Fördertatbeständen zuzuordnen sind:

- 2.1 Förderbereich kommunales Starkregenrisikomanagement
- 2.1.1 Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen

Gefördert werden Handlungskonzepte, die mindestens die nachfolgend genannten Bestandteile enthalten, die in dieser Reihenfolge abzuarbeiten sind.

- **Bestandsanalyse:** Bei der Bestandsanalyse wird das vorhandene Wissen zur Starkregengefahr in der Kommune gesammelt, aufbereitet und damit eine erste Einschätzung zur Gefahrenlage vorgenommen.
- **Gefährdungsanalyse:** Je nach örtlichen Gegebenheiten sind mit vereinfachten Methoden oder mittels hydraulischer Berechnungen die möglichen Auswirkungen verschiedener Niederschlagszenarien in der Kommune zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in einer Starkregengefahrenkarte darzustellen, in der unter anderem Angaben zu Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten enthalten sind.
- **Risikoanalyse und Risikobeurteilung:** Hierbei sind für jedes betrachtete Gefährdungsszenario die gefährdeten Bereiche und Objekte zu ermitteln und das Schadenspotenzial zu bestimmen. Es sind die

Bereiche zu identifizieren, in denen das bestehende Schutzniveau als nicht ausreichend eingeschätzt wird. Nachfolgend sind hierfür Schutzziele festzulegen.

- **Maßnahmenentwicklung:** Für Bereiche und Objekte, bei welchen Risiken erkennbar sind und die das definierte Schutzziel verfehlen, sind risikoreduzierende Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmenentwicklung ist mit den betroffenen Akteuren konzeptionell zu erarbeiten. Es sind sinnvolle Lösungsvarianten von zielführenden Maßnahmen zu entwickeln, zu vergleichen und in einer abgestimmten Vorzugsvariante zusammenzufassen.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden haben eine Kopie der nach Nummer 2.1.1 geförderten Handlungskonzepte zum Umgang mit Starkregen nach Fertigstellung dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu überlassen.

### 2.1.2 Kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren

Die nachfolgend genannten zu fördernden Vorhaben müssen Ergebnis und somit Bestandteil eines kommunalen Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen sein. Handlungskonzepte, die nicht mit Förderung der hier vorliegenden Richtlinie erarbeitet wurden, müssen weitgehend die unter Nummer 2.1.1 genannten Vorgehensweisen und Bestandteile beinhalten. Erst dann können die kommunalen baulichen, technischen Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren als förderfähig angesehen werden.

Gefördert werden bauliche und technische Vorhaben, die zur Minimierung von Starkregengefahren wirksam beitragen. Dies umfasst insbesondere die folgenden flächen- und linienhaften Maßnahmen sowie Objekt-schutzmaßnahmen:

- Anlegen von Abflussmulden, Gräben und Mulden-systemen zur Ableitung von Oberflächenwasser,
- Begrünung erosionsgefährdeter Abflussbahnen,
- Erhöhung der Rückhaltekapazitäten bestehender Gewässer und Gerinne durch Schaffung neuer Überflutungsflächen,
- Anlegen von Landschaftselementen zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses,
- Anlegen von grünen Rückhaltebecken,
- Errichtung von Barrieren quer zur Fließrichtung in Abflussmulden zur Erhöhung der Retentionskapazitäten,
- Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser durch Anlegen von linienhaften Strukturen,
- Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser zum Beispiel durch das Anlegen von Mulden-Rigolen-Systemen, Sickerschächten, Sickerbrunnen, Speichern,
- Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen im Siedlungsgebiet für Niederschlagswasser.

Vorhaben des technischen Objektschutzes im Starkregenrisikomanagement:

- Maßnahmen zur baulich-technischen Vorsorge bei Objekten der kommunalen Infrastruktur wie Einbau von Rückschlagklappen, Einbau von druckwasserdichten Fenstern und Türen und Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes weg vom Gebäude,
- Anpassung bestehender Durchlässe an die notwendigen hydraulischen Eckpunkte,
- Anlegen von Sand- und Geschiebefangbecken.

2.2 Förderbereich Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

2.2.1 Erarbeitung von Strategien und Handlungskonzepten für Präventions- und Risikomanagement von vom Klimawandel betroffenen denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

Mit der Förderung werden Vorhaben unterstützt, die darauf ausgerichtet sind, Konzepte und Strategien für ein Präventions- und Risikomanagement für denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen zu entwickeln, die von klimawandelbedingten Schäden bedroht sind, wie sie unter anderem in der Klimaanpassungsstrategie des Landes Brandenburg beschrieben werden.

Gefördert werden:

- die Erarbeitung von bevorzugt einrichtungs-, anlage- oder objektübergreifenden Strategien, inklusive Analyse und Erfassung der Klimaschäden, Identifikation und fachliche Präzisierung von geeigneten Maßnahmenpaketen sowie Priorisierung der denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen, an denen am dringlichsten Maßnahmen zu ergreifen sind,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Erhaltung beziehungsweise Revitalisierung eigener Wassersysteme sowie nachhaltiger Methoden zur Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser sowie zur Einsparung von Wasser und Verbesserung des Wassermanagements,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Erhaltung beziehungsweise Regeneration von geschädigten oder abgestorbenen Pflanzenbeständen,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung von Stoffkreisläufen, zum Beispiel durch moderne Kompostsysteme,
- im Zusammenhang mit einem klimaanpassenden Risikomanagement entwickelte wissenschaftlich basierte Strategien und Handlungskonzepte für Pflanzenzüchtungen oder zum Umgang mit Schädlingen, welche sich klimabedingt massenhaft ausgebreitet haben.

2.2.2 Vorhaben zur Umsetzung von Konzepten des grünen Risikomanagements sowie zur Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

Gefördert werden:

- Nachpflanzungen, Nach- und Neuzüchtungen historischer oder an veränderte Klimabedingungen angepasster Baum- und anderer Pflanzenbestände,
- der Aufbau eigener oder modellhafter Baumschulen mit dem Ziel der Erhaltung historisch bedeutsamer sowie genetisch angepasster, ökologisch stabiler Pflanzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit für die Vegetation,
- die Erprobung von innovativem Wegebau, um nachhaltig vor durch Wetterextreme bedingte Erosion und Schäden zu schützen,
- Maßnahmen zur Einführung und Verbesserung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung von Stoffkreisläufen, zum Beispiel durch moderne Kompostsysteme,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermanagements insbesondere zur Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser sowie zur Einsparung von Wasser, zum Beispiel durch den Bau von Zisternen, Rigolen,
- die Erprobung von Maßnahmen zur Revitalisierung beziehungsweise Erhaltung eigener Wassersysteme, die modellhafte Erprobung angepasster Pflegepraktiken zur Prävention gegenüber klimabedingten Risiken,
- wissenschaftlich basiertes projektbegleitendes Monitoring zur Ermittlung der besten, effektivsten und ökologisch nachhaltigsten Klimaanpassungsmaßnahmen und deren Anwendung.

2.3 Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden in den Förderbereichen Nummer 2.1 oder Nummer 2.2

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, sind möglich, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungs-/Zuweisungsziels der Richtlinie beitragen muss.

Im Ausnahmefall können auch Teile von Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig beziehungsweise förderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann im Rahmen eines neuen Projektes initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt - zum Zweck der Verstärkung der Projektziele - in Form eines Erweiterungsprojektes hinzugefügt werden.

Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit ein. Die Durchführung von Spiegelprojekten (in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt) ist ausdrücklich zulässig.

Gefördert werden:

- die Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen wie Konferenzen, Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten etc.,
- Publikationen, Dokumentationen, Online-Dokumentationen etc.,
- mehrsprachige Veröffentlichungen oder Übersetzungen, die einen interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Wissenstransfer ermöglichen.

Eine Förderung nach Nummer 2.3 kann nur erfolgen, wenn die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden auch eine Bewilligung nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 erlangen.

Die im Fördertatbestand 2.3 vorgesehenen Publikationen, Dokumentationen sowie die mehrsprachigen Veröffentlichungen oder Übersetzungen, die einen interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Wissenstransfer ermöglichen, müssen allen Interessierten diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

#### 2.4 Von der Förderung ausgenommene Vorhaben

Nicht förderfähig sind:

- a) Vorhaben, die der kommunalen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes unterfallen, und
- b) Vorhaben von Trägerinnen oder Trägern oder Eigentümerinnen oder Eigentümern wirtschaftlich geführter oder genutzter denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen beziehungsweise Vorhaben von natürlichen Personen, in deren Eigentum sich denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen befinden.

### 3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende

3.1 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende im Förderbereich Starkregenrisikomanagement nach Nummer 2.1 sind Städte und Gemeinden sowie kommunale nichtwirtschaftlich tätige Unternehmen.

3.2 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende im Förderbereich Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen nach Nummer 2.2 sind:

- bei Nummer 2.2.1: das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum sowie kommunale und nichtwirtschaftliche Trägerinnen oder Träger oder Eigentümerinnen oder Eigentümer von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen; nichtwirtschaftliche Einrichtungen der Gartendenkmalpflege oder -forschung (Kommunen, Landkreise, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts),
- bei Nummer 2.2.2: kommunale und nichtwirtschaftliche Trägerinnen oder Träger oder Eigentümerinnen oder Eigentümer von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen (Kommunen, Landkreise, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

3.3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende im Förderbereich nach Nummer 2.3 sind identisch mit denen nach den Nummern 3.1 und 3.2.

3.4 Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende Kommunen und Landkreise müssen im Land Brandenburg liegen. Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

### 4 Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.

Der Vorhabenbeginn wird abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 mit Antragstellung zugelassen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung/Zuweisung.

4.2 Die Weiterleitung der Zuwendung/Zuweisung nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.3 Bei Kooperationsvorhaben stellt jeder Kooperationspartner für sein jeweiliges Vorhaben einen eigenen Antrag; ein Leadpartner ist zu benennen. Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 stellen die Brandenburger Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 als Leadpartner einen Antrag auch für Kooperationsvorhaben.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Zuweisung

5.1 Starkregenrisikomanagement (Nummern 2.1.1 und 2.1.2)

5.1.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung



5.1.3 Form der Zuwendung/Zuweisung: Zuschuss

weise Stundensätze bis zu einer Eingruppierung vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L gefördert.

5.1.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die folgenden Ausgaben:

Bei Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden, die weder tariflich (TV-L) noch vergleichbar vergütet, werden die vorhabenbezogenen Personalausgaben als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Grundlage von Monats- beziehungsweise Stundensätzen gefördert.

5.1.4.1 Direkte Ausgaben

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Sachausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind, sowie die tatsächlichen Investitionsausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

Bei Kooperationsvorhaben mehrerer Einrichtungen werden vorhabenbezogene übergreifende Personalausgaben der Projektsteuerung und -umsetzung beim Leadpartner anerkannt.

5.1.4.2 Indirekte Ausgaben

Bei Zuschüssen zu Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden indirekte Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 3 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

b) Vorhabenbezogene Sach- und Investitionsausgaben

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind, sowie die tatsächlichen Investitionsausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.2.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.1.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Die Förderung beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro und bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 höchstens 200 000 Euro, bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 höchstens 2 000 000 Euro umfassen.

5.2.4.2 Indirekte Ausgaben

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden indirekte Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

5.2 Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen (Nummern 2.2.1 und 2.2.2)

5.2.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.2.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Der Höchstfördersatz bei Vorhaben von nicht kommunalen Trägern nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

Der Fördersatz bei Vorhaben kommunaler Träger nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben.

5.2.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die folgenden Ausgaben:

5.2.4.1 Direkte Ausgaben

a) Personalausgaben

Bei Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden, die tariflich (TV-L) oder vergleichbar vergütet, werden die vorhabenbezogenen Personalausgaben als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 als Monats- beziehungs-

a) Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.2.1 müssen mindestens 40 000 Euro betragen.

b) Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.2.2 müssen mindestens 200 000 Euro betragen.

5.3 Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu in den Förderbereichen Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 ge-

wonnenen Erkenntnissen und Methoden (siehe Nummer 2.3)

5.3.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.3.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3.4 Bemessungsgrundlage

Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.3.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Der Höchstfördersatz bei Vorhaben nach Nummer 2.3 beträgt 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

Vorhaben nach Nummer 2.3 werden nur gefördert, wenn die Gesamtausgaben höchstens 100 000 Euro umfassen und die Förderung mindestens 2 500 Euro beträgt.

5.4 Von den Pauschalen für indirekte Ausgaben nach den Nummern 5.1.4.2 und 5.2.4.2 sind die folgenden Ausgaben umfasst:

- Gas, Strom, Wasser,
- sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung),
- Büroausstattung (Möbel, Lampen, Dekoration, Computer, Laptop, Kopierer),
- Bürobedarf,
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume,
- Porto, Kurier, Frachten,
- Telefon und Kommunikation,
- Internetgebühren und Internetdomain,
- Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption, insbesondere für Fahrzeuge,
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung,
- Fremdleistungen EDV,
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen,
- Bankgebühren,
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service),

- Nettokaltmiete, auch für zusätzlich ausschließlich projektbezogen angemietete Büroräume,
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung).

Eine Bezuschussung dieser Kostenarten als direkte Ausgaben ist nicht zulässig.

5.5 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## 6 Sonstige Zuwendungs-/Zuweisungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungs-/zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung/Zuweisung vorliegen.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

Der Ersatz ist auch durch Tausch von Pflanzenmaterial mit anderen Zuwendungs-/Zuweisungsberechtigten nach Nummer 3.2 möglich und zu dokumentieren.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungs-/Zuweisungszweck erfolgt.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in So-

cial Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://efre.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungs-/Zuweisungskürzungen sanktioniert. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

#### 6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert auf der Website <https://efre.brandenburg.de> eingestellt.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name der/des Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name der/des Auftragnehmenden,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) zuwendungs-/zuweisungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der/des Zu-

wendungs-/Zuweisungsempfängenden, wenn der/die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende eine juristische Person ist,

- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank <https://kohesio.eu> durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Vorhabenbegleitung, Vorhabensbewertung/Evaluierung, Vorhabenfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungs-/Zuweisungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Kundenportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

**7 Verfahren****7.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendung/Zuweisung wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das ILB-Kundenportal zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter <https://www.ilb.de>). Für Anträge nach Nummer 2.2 werden hier auch die jeweiligen Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

**7.2 Bewilligungsverfahren**

Über die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung entscheidet die ILB als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen).

Zusätzlich wird eine fachliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Ministeriums hinzugezogen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungs-/Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

**7.3 Baufachliche Prüfung**

Eine baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung, während der Bauphase und bei der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung nach den Regelungen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO durchzuführen. Nummer 6.3 VV/VVG zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

**7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.1 erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.2 erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21.

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.3 erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das ILB-Kundenportal. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen/Zuweisungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

**7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das ILB-Kundenportal.

Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden unaufgefordert die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen zur Erfolgskontrolle einreichen.

**7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung/Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungs-/Zuweisungsempfängende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung stehenden Auskünfte zu erteilen.

**7.7 Subventionserhebliche Tatsachen**

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für

Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungs-/Zuweisungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

**8 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Dezember 2023

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Feldheim, Flur 4, Flurstücke 32 und 36 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen, wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 auf den Grundstücken in 14929 Treuenbrietzen, Gemarkung Feldheim, Flur 4, Flurstück 32 (WEA F\_X 2) und 36 (WEA F\_X 1)

Betriebsstättennummer: 60690020000

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei gleichzeitigem Rückbau (Repowering) von 5 nachfolgend aufgelisteten Bestands-WEA zu errichten und zu betreiben.

Bezeichnung zurückzubauende WEA	UTM-Koordinaten (ETRS 1989) Zone 33 Rechts- und Hochwert		Typ	Nabenhöhe in m
WKA 6	350.344	5.763.557	E-66/15.66	85,0
WKA 7	350.307	5.763.311	E-66/15.66	85,0
WKA 8	350.265	5.763.068	E-66/15.66	85,0
WKA 9	350.232	5.762.819	E-66/15.66	85,0
WKA 17	350.187	5.762.577	E-66/15.66	85,0

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen:
  - a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO,
  - b. die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
  - c. Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) für die bauliche Herstellung einer Zufahrt im Außenbereich der Landesstraße 82, Abschnitt 040 bei km 0,495 rechts,
  - d. Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **7. Dezember 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich vom 7. Dezember bis einschließlich 20. Dezember

2023 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen, im 2. Obergeschoss des Rathauses in der Abteilung Bauverwaltung sowie in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, Zimmer 29 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de), für die Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen unter der Telefonnummer 033748 747-12 sowie für die Einsichtnahme in der Gemeinde Niedergörsdorf unter der Telefonnummer 033741 697-18 oder unter der E-Mail-Adresse [bauamt@niedergoersdorf.de](mailto:bauamt@niedergoersdorf.de) gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Genehmigung für die Errichtung und des Betriebes einer Energiezentrale für die Schälhmühle in 03226 Vetschau/Spreewald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Dezember 2023

Der Firma Gebr. Kümmel + Co. GmbH wurde die Genehmigung (Vorhaben-ID Süd-G01119) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Energiezentrale zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 3,1 MW soll zur Strom-, Dampf- und Warmwassererzeugung genutzt werden. Die Energiezentrale inklusive aller Nebenanlagen soll im bestehenden Verwaltungsgebäude installiert werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Gasversorgung soll zur Brennstoffversorgung der Energiezentrale eine Tankanlage für verflüssigtes Erdgas (LNG-Tankanlage) mit einer Kapazität von 29,88 t beziehungsweise 89 m<sup>3</sup> auf dem Betriebsgelände errichtet werden.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Gebr. Kümmel + Co. GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bahnhofstraße 36 in 03226 Vetschau/Spreewald wird die

#### Genehmigung

erteilt, eine Energiezentrale auf dem Grundstück

in 03226 Vetschau/Spreewald, Bahnhofstraße 36, Gemarkung Vetschau, Flur 4, Flurstücke 53/1, 53/2, 54/11, 54/12

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 40.011. Z0/19/9.1.1.1G/T12 vom 29.01.2021 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
3. Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.01.2022 wird abgelehnt.
4. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage (Herstell-Nr. Dampfkessel: 139496).

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

[...]

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 7. Dezember 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Bürgerbüro, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um **eine vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- bei der Stadt Vetschau/Spreewald unter der Telefonnummer 035433 77772 oder per Mail: [anke.lehmann@vetschau.com](mailto:anke.lehmann@vetschau.com).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

#### **Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16866 Gumtow OT Kunow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Dezember 2023

Die Firma BMV Energie GmbH & Co. KG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Berliner Allee (B5) in 16866 Gumtow OT Kunow in der Gemarkung Kunow, Flur 1, Flurstück 56/1 und 56/2, sowie Flur 5, Flurstück 2, eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Bau einer weiteren BHKW-Anlage, welche die am Standort vorhandene

BHKW-Anlage ergänzen soll. Des Weiteren ist geplant eine Methaneinspeisungsanlage zu errichten und Abluftreinigungsanlagen zu installieren. Weiterhin wurde der Bau von einem zusätzlichen Fermenter, zwei Endlagern und einem Nachgärbehälter beantragt. Das vorhandene Gärrestlager soll als Fermenter 1 genutzt werden. Als Inputstoffe werden tierische Nebenprodukte aus der Landwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und Reststoffe aus der Landwirtschaft und der Industrie geplant.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2025 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 13. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024** bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeindeverwaltung Guntow, Karpatenweg 2, 16866 Guntow im Sitzungssaal (Zimmer 14) während der Dienststunden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung Guntow bleibt vom 23. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024 geschlossen.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefon: 033201 442-551  
oder per E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de)

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen sowie zu Auswirkungen auf Avifauna und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Februar 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID 016/23**

schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeindeverwaltung Guntow, Karpatenweg 2, 16866 Guntow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. April 2024 um 10 Uhr im Gemeindehaus Guntow, Schulstraße 12 in 16866 Guntow OT Demerthin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde



festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde am 22. November 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> bekanntgemacht.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung und Behandlung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
(Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ)  
in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt und der Stadt Cottbus  
Vom 5. Dezember 2023

Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Dissenchen, Flur 15, Flurstück 8 und Flur 16,

Flurstück 155 eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1, 03050 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit der Bezeichnung Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) auf den Grundstücken in 03052 Cottbus, OT Dissenchen, Flur 15, Flurstück 8, Flur 16, Flurstück 155 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
  - Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
  - Befreiung nach § 6 von den Verboten des § 4 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus - Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) i. V. m. § 29 Absatz 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG),
  - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 40.017. Z0/22/8.11.1.1GE/T12 vom 07.09.2023 wird durch diese Entscheidung ersetzt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [...] festgesetzt.  
[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

**Auslegung**

Die Auslegung der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den vorgenannten auszulegenden Unterlagen ist in der Zeit **vom 7. Dezember 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01722** jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den vorgenannten auszulegenden Unterlagen parallel im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5, Raum 461 (4. Etage) in 03046 Cottbus sowie im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
Telefon: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadt Cottbus/Chósebus:  
Telefon: 0355 612-2755  
oder per E-Mail: [umweltamt@cottbus.de](mailto:umweltamt@cottbus.de),
- Amt Peitz:  
Telefon: 035601 38-0  
oder per E-Mail: [buengerbuero@peitz.de](mailto:buengerbuero@peitz.de).

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G01722** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stadt Cottbus  
Fachbereich 72 Umwelt und Natur  
Untere Wasserbehörde

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Dreizehnte allgemeine Wahlen  
in der Sozialversicherung  
- Endgültiges Wahlergebnis -**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung (SVWO)  
Vom 9. November 2023

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 18.10.2023 die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt.

Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengesetzte Vorstand der Unfallkasse Brandenburg wählte seine alternierenden Vorsitzenden.

Der Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg gibt folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der dreizehnten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023 bekannt:

**Vertreterversammlung**

Vorsitzender: Herr Dr. Matthias Forche

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Andreas Simat

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30.09. eines jeden Geschäftsjahres.

1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 01 mit dem Kennwort  
„Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Böttcher, Romaina	1986	03130 Spremberg
2.	Buhrke, Michael	1960	15848 Beeskow
3.	Dr. Forche, Matthias	1969	13503 Berlin

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
4.	Franze, Andreas	1966	16303 Schwedt/Oder
5.	Gotzel, Grit	1967	03042 Cottbus
6.	Rost, Marlen	1978	15295 Groß Lindow
7.	Schreiber, Karsten	1971	03099 Kolkwitz
8.	Schulz, Thomas	1960	14823 Niemege
9.	Wiederhold, Daniela	1972	14797 Kloster Lehnin
10.	Witt-Seifert, Caroline	1976	16540 Hohen Neundorf

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Rissmann, Antje	1976	15299 Müllrose
2.	Schulze-Ludwig, Cornelia	1976	15859 Storkow
3.	Tausch, Karsten	1962	10787 Berlin
4.	Gundlach, Karola	1960	17279 Lychen
5.	Mehlitz, Kristine	1963	15344 Strausberg
6.	Harrer, Johannes, Karl	1986	14163 Berlin
7.	Reinhardt-Jess, Kathleen	1982	16356 Werneuchen
8.	Bloy, Marion	1968	13088 Berlin
9.	Dr. Niggemann, Markus	1978	03051 Cottbus
10.	Lindner-Klopsch, Christiane	1972	14943 Luckenwalde

Die lfd. Nummer 6 ist mit einem Beauftragten besetzt.

## 2. Für die Gruppe der Versicherten

### 2.1 Liste Nr. 02 mit dem Kennwort „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)“

#### 2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Simat, Andreas	1960	15518 Rauen
2.	Lipke, Mike	1970	15236 Treplin
3.	Gonswa, Michael	1961	14513 Teltow
4.	Bath, Andre	1968	16227 Eberswalde
5.	Hillebrand, Heiko	1976	15295 Ziltendorf
6.	Kubik, Sabrina	1986	15320 Neuhardenberg
7.	Humboldt, Kerstin	1971	15328 Reitwein
8.	Biermann, Andrea	1960	15344 Strausberg
9.	Glogowski, Jürgen	1965	12209 Berlin
10.	Hasse, Nadine	1976	16247 Joachimsthal
11.	Budras, Jacqueline	1969	15898 Neißemünde
12.	Schiersner, Kathrin	1969	14469 Potsdam

Die lfd. Nummern 1, 3, 9, 12 sind mit Beauftragten besetzt.

#### 2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Kuhlmeiy, Oliver	1969	14789 Bensdorf
2.	Kelm, Christin	1986	15517 Fürstenwalde
3.	Arndt, Lydia	1987	14542 Werder (Havel)
4.	Parnow, Patrick	1976	14542 Werder (Havel)
5.	Lenke, Edmund	1963	16227 Eberswalde
6.	Irmer, Thomas	1984	15741 Bestensee
7.	Lissowski, Michael	1986	15890 Eisenhüttenstadt

Die lfd. Nummer 3 ist mit einem Beauftragten besetzt.

### 3. Als Arbeitgebervertreter des Landes (gem. § 44 Abs. 2 a Nr. 3 a SGB IV)

#### 3.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1.	Krautz, Ramona	1972	14547 Beelitz/ GT Schönefeld
2.	Duckwitz, Frank	1961	14473 Potsdam

#### 3.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1.	Miegel, Katja	1987	14473 Potsdam
2.	Kijewski-Borgel, Knut	1966	14473 Potsdam
3.	Mnich, Matthias	1971	15732 Schulzendorf
4.	Gronow, Tom	1988	14548 Schwielowsee/ OT Caputh

#### Vorstand

Vorsitzender: Herr Claus Heuberger

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Michael Wolf

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30.09. eines jeden Geschäftsjahres.

#### 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

##### 1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV Brandenburg)“

###### 1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Liermann, Katleen	1974	14467 Potsdam
2.	Rieckers, Dirk	1964	15345 Petershagen/ Eggersdorf
3.	Kühn, Thomas	1962	15890 Eisenhüttenstadt

Die lfd. Nummer 1 ist mit einer Beauftragten besetzt.

1.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1a.	Teichert, Antje	1965	14797 Kloster Lehnin/ OT Michelsdorf
2a.	Prescher, Frank	1975	04924 Bad Liebenwerda
3a.	Jenchen, Beata	1966	01968 Senftenberg

Die lfd. Nummer 1a ist mit einer Beauftragten besetzt.

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1.	Heuberger, Claus	1960	14467 Potsdam
2.	Knäbke, Michael	1962	15236 Jacobsdorf
3.	Sommer, Ramona	1981	16816 Neuruppin
4.	Hampel, Jana	1977	03051 Cottbus

Die lfd. Nummer 1 ist mit einem Beauftragten besetzt.

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Georges, Dirk	1962	14797 Kloster Lehnin
2.	Göritz, Jens	1964	15234 Frankfurt (Oder)
3.	Maschke, Heike	1967	15713 Königs Wusterhausen

3. Als Arbeitgebervertreter des Landes (gem. § 44 Abs. 2 a Nr. 3 a SGB IV)

3.1 Mitglied des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1.	Wolf, Michael	1963	14547 Beelitz

3.2 Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort/Dienstort
1.	Weingart, Anne	1977	14473 Potsdam

Frankfurt (Oder), den 09.11.2023

Für den Wahlausschuss  
der Unfallkasse Brandenburg  
Der Vorsitzende

Dr. Nikolaus Wrage

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Dreizehnte allgemeine Wahlen  
in der Sozialversicherung  
- Endgültiges Wahlergebnis -**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung (SVWO)  
Vom 9. November 2023

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2023 die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den Vorstand gewählt.

Der daran anschließend zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetretene Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wählte seine alternierenden Vorsitzenden.

Der Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg gibt folgendes endgültiges Ergebnis (§ 79 SVWO) der dreizehnten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023 bekannt:

**Vertreterversammlung**

Vorsitzender: Herr Sven Wolfram

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Jens-Marcel Ullrich

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30.09. eines jeden Geschäftsjahres.

## 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste Nr. 1 mit dem Kennwort  
„Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV  
Brandenburg)“

## 1.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Grünheid, Carl	1983	15537 Grünheide
2.	Lenke, Ilka	1976	14715 Stechow-Ferchesar
3.	Menzel, Felix	1984	14715 Milower Land
4.	Ullrich, Jens-Marcel	1967	15326 Zeschdorf
5.	Zimniok, Stephan	1974	16547 Birkenwerder

## 1.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Alexandrin, Hilmar	1967	17279 Lychen
2.	Banse-Hörnigk, Martina	1974	15299 Müllrose
3.	Mehls, Narcisz	1979	14612 Falkensee
4.	Prenemann, Heike	1964	03172 Guben
5.	Wegner, Stefanie	1981	15749 Mittenwalde

## 2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste Nr. 2 mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband  
Brandenburg e. V.“

## 2.1.1 Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Schmalfeld, Andreas	1966	15732 Eichwalde
2.	Kuinke, Jörn-Hendrik	1976	15732 Schulzendorf
3.	Loose, Wolfgang	1956	17291 Prenzlau

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
4.	Wolfram, Sven	1975	14770 Brandenburg
5.	Dr. Bialek, Holger	1978	03058 Neuhausen/Spree

## 2.1.2 Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Grothe, Stefan	1972	03116 Drebkau
2.	Kandzia, Hans-Dieter	1950	15370 Petershagen
3.	Rademacher, Gerd	1964	15890 Eisenhüttenstadt
4.	Steinbeiß, Petra	1968	04916 Herzberg
5.	Buder, Robert	1987	03149 Forst (Lausitz)

**Vorstand**

Vorsitzender: Herr André Nedlin

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Rolf Fünning

Der Vorsitz des Vorstandes wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30.09. eines jeden Geschäftsjahres.

## 1. Für die Gruppe der Arbeitgeber

1.1 Liste mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband  
Brandenburg e.V. (KAV Brandenburg)“

## 1.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Mann, Peter	1961	14959 Trebbin
2.	Nedlin, André	1973	16278 Angermünde

## 1.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Paulikat, Ilka	1968	15569 Woltersdorf
2.	Jenchen, Beata	1966	01968 Senftenberg

2. Für die Gruppe der Versicherten

2.1 Liste mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“

2.1.1 Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Fünning, Rolf	1956	15890 Eisenhüttenstadt
2.	Welenga, Wolfgang	1951	15234 Kliestow

2.1.2 Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1.	Gerdes, Manfred	1944	15732 Eichwalde
2.	Tausche, Andreas	1982	14480 Potsdam

Die Begründung in der Vorschlagsliste der Wählergruppe der Versicherten (Liste Nr. 2) nach § 52 Abs. 1a Satz 3 SGB IV wurde vom Wahlausschuss geprüft und akzeptiert.

Frankfurt (Oder), den 09.11.2023

Für den Wahlausschuss  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Der Vorsitzende

Dr. Nikolaus Wrage

**BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 24.01.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Briesen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Neubrück Forst	Flur 3, Flurstück 166	Gebäude- und Freifläche, An der Kersdorfer Schleuse 3	859	1604, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Einfamilienwohnhaus im Rohbauzustand und Nebengebäude im Außenbereich  
Postanschrift: An der Kersdorfer Schleuse 3, 15518 Briesen

Verkehrswert: 13.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.  
3 K 64/22

### **Sonstige Sachen**

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree  
**26 II 5/23**

### **Ausschließungsbeschluss**

Das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Sparbuchnummer 1233, ausgestellt für das Konto DE22 1709 2404 0014 317 629, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Hans-Joachim Bruno Henschel, geboren am 04.01.1954, verstorben zwischen dem 09.12.2021 und dem 10.12.2021, wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 13.11.2023

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Justizinspektorin **Madlen Schmidt**, Dienstaussweis-Nr. **219 069**, ausgestellt am 5. Mai 2021, gültig bis 4. Mai 2031.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.